

Mangelhafte Bewertung des Gebiets	
<p>Aber auch die Bewertung des vom Gutachterbüro H&amp;M erfassten Bestandes ist mangelhaft und eignet sich daher nicht als Grundlage zur Einschätzung der Wertigkeit des Gebietes aber auch der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens.</p> <p>Die Auslegung der Bewertungskriterien des Gebiets nach Behm und Krüger (2013) ist unzureichend. So sind im Gebiet weit mehr als die erwähnten Rote Liste Arten Kiebitz und Star vorhanden (siehe Anlage 2 und das Gutachten des Büros Sinning im Rahmen der Standortpotenzialstudie der Gemeinde Uplengen aus dem Jahr 2021). Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Kuckuck, Wendehals, Neuntöter, Brachvogel etc. wurden nicht erfasst. Die Kenntnisse über diese Arten hätte bei der UNB eingeholt werden können und müssen. Die betroffenen Rote Liste Arten bilden dann im weiteren Verlauf auch nach Behm und Krüger die Basis der Bewertung des Gebiets. So heißt es dort:</p> <p><i>„Für die Bewertung eines Gebietes werden die jeweils aktuellsten Brutbestandsdaten (Brutnachweis und Brutverdacht) dieser Arten [gemeint sind hier alle Rote Liste Arten] aus einem Zeitabschnitt von fünf Jahren (je nach Datenlage und Bearbeitungsstand) herangezogen. Hieraus werden die Höchstwerte ermittelt und als Grundlage für die Punktermittlung verwendet. Maxima spiegeln das Potenzial eines zu bewertenden Gebietes oder auch die Kapazität für die Aufnahme von Brutvogelbeständen mit einem bestimmten Artenspektrum sehr gut wider. Durch die Berücksichtigung mehrerer Brutperioden werden sowohl einmalig festgestellte Vorkommen als auch die Entwicklung des Brutvogelbestandes der Fläche berücksichtigt.“</i></p> <p>Es hätte also zu einer korrekten methodischen Bewertung nach Behm und Krüger (2013) weiterer Daten bedurft. Die Bewertung des Gebietes aufgrund der lückenhaften Datenlage aus der einjährigen Bestandsaufnahme von H&amp;M ist somit methodisch nicht korrekt, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes und spätestens ab Dezember 2021 weitere Daten zur Bewertung des Gebietes vorlagen. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Leer hat mindestens von den Daten der Gemeinde Uplengen Kenntnis gehabt, da sie mit dieser die Bewertung der Avifauna für die Standortpotenzialstudie und die anschließende Flächennutzungsplanänderung abgestimmt und dort einem anderen Bewertungssystem zugestimmt hat.</p> <p>Nur nachrangig ist nach Behm und Krüger (2013) eine unzureichende Datengrundlage für die Bewertung heranzuziehen:</p>	<p>In unserer Naturschutzfachlichen Bestandsaufnahme (H&amp;M 2021) haben wir die Trennung der Bewertung nach Kiebitz und Star mit unterschiedlichen Biotoptypen begründet, die man nicht zusammenfügen kann.</p> <p>Hierzu sei nun noch folgendes angefügt: Die Bewertung des Untersuchungsgebietes erfolgt in der Regel nach BEHM &amp; KRÜGER (2013), bei der alle Rote Liste- Arten eines Gebietes berücksichtigt werden. Zur Zeit der Brutvogelkartierung 2020 erfolgte aber eine Verzerrung der Brutgegebenheiten bzw. eine gezielte Artenverfälschung durch zahlreiche, an diversen Stellen des Untersuchungsgebietes angebrachter Nisthilfen, wodurch insbesondere die Anzahl der Starenpaare deutlich überrepräsentiert war. Ihre vergleichsweise hohe Anzahl an Brutpaaren spiegelt daher nicht den natürlichen Bestand im Untersuchungsgebiet wider. Daher wäre es fragwürdig, diesen Bestand als realistische Größe in das Bewertungsverfahren einzubeziehen und mit der natürlichen Anzahl anderer Rote Liste-Arten im Untersuchungsgebiet (hier nur Kiebitz) gleichzusetzen. Dies würde zu einer, den natürlichen Gegebenheiten nicht entsprechenden höheren Wertigkeit führen. Eine Trennung der Bewertung für Star und Kiebitz ist aus fachlicher Sicht in diesem Fall daher zu rechtfertigen bzw. hinsichtlich der herbeigeführten Verfälschung des naturraumtypischen Artenspektrums durch das massive Anbringen von Nisthilfen, sogar vorzuziehen.</p> <p>Ergänzend sei erwähnt, dass im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum WP „Firreler Weg“ (H&amp;M 2022:19f) die Rote Liste-Arten Kiebitz und Star, entgegen des Vorgehens in der Naturschutzfachlichen Bestandsaufnahme (H&amp;M 2021), sehr wohl zusammen herangezogen wurden, um die Bestandbewertung im Gebiet vorzunehmen. Hier zeigte sich, dass durch die gemeinsame Bewertung von Kiebitz und Star ebenfalls keines der zwei Teilgebiete die nach BEHM &amp; KRÜGER (2013) definierten Mindestwerte erreicht.</p> <p>Somit ergibt sowohl die getrennte als auch die zusammenfassende Bewertung keine besondere Bedeutung für das Brutgebiet.</p> <p>Und uns ist sehr wohl bekannt, dass ein einziges Erfassungsjahr nur ein vorläufiges Ergebnis liefert. Dies haben wir daher in unser Naturschutzfachlichen Bestandsaufnahme auch thematisiert (H&amp;M 2021:17): <i>„Sowohl für den Kiebitz als auch für den Star gilt, dass es sich bei dieser Bewertung um das Ergebnis nur einer Kartierung und daher um eine Momentaufnahme handelt. Zuverlässige Ergebnisse liefern nur mehrjährige Untersuchungen, die Bestandsschwankungen abfangen.“</i></p> <p>Abschließend sei nochmals erwähnt, dass die Erfassungsergebnisse für den Star, weder für das Jahr</p>

*„Die Bewertung von Maxima ist insbesondere im Falle einer unzureichenden Datengrundlage notwendig, z.B. bei nur kurzzeitiger Untersuchungsdauer und geringer Untersuchungsdichte im Rahmen der Eingriffsplanung. Denn eine letztendlich unzureichende Kenntnis des Vogelbestandes bzw. der Aufnahmekapazität eines Brutvogellebensraumes darf nicht als limitierender Faktor für die Bewertung wirken. Wird in diesem Zusammenhang im Verlauf einer planungsrelevanten, nur einjährigen Erhebung beispielsweise ersichtlich, dass es sich witterungsbedingt um eine besonders „schlechte“ Brutsaison handelt, so sind die Erfassungen im Folgejahr zu wiederholen, um ein möglichst repräsentatives Ergebnis zu erzielen. Selbstverständlich sollte jedoch nach Möglichkeit für die Bewertung eine weitgehend vollständige Datengrundlage herangezogen werden, also mehrjährige Erfassungen aus drei bis fünf Jahren (möglichst aufeinanderfolgend oder zeitlich nah beieinander).“*

Durch die Bestandsbewertung wurde auch deshalb das Gebiet durch H&M unterschätzt, weil die Bewertung des Lebensraums für den Kiebitz und den Star nicht gemeinsam vorgenommen worden ist (Antragsunterlagen, Kapitel 13, S. 24/483).

Auch wenn der Kiebitz Offenland und der Star Gehölzbiotope benötigt, schließt dies nach Behm und Krüger (2013) entgegen der Angabe im Gutachten von H&M (Antragsunterlagen, Kapitel 13, S. 24/483) nicht aus, dass diese Arten gemeinsam für eine Beurteilung des Gebietes herangezogen werden. Denn für genau diesen Habitattypus von Offenland mit kleinstrukturierten Gehölzen und Gehölzreihen ist ebenfalls eine Wertigkeit anhand des Vorhandenseins von Rote Liste Arten festzustellen. Es ist nicht zielführend, die Wertbeurteilung nach Behm und Krüger (2013) so auszulegen, dass nur exakt gleiche Biototypen (z.B. nur zusammenhängende Grünlandkomplexe unter Ausschluss aller angrenzenden Gehölzstrukturen) in die Beurteilung einfließen, was im Gutachten von H&M aber erfolgt ist. Vielmehr ist gefordert, die Wertigkeit des Ökosystem als solches wie es in dem Untersuchungsraum vorliegt, nämlich Offenland mit Gehölzstrukturen, hinsichtlich des Vorkommens von Rote Liste Arten zu beurteilen. Die Betrachtung der Wertigkeit erfolgt kumuliert für alle in diesem Ökosystem festgestellten Rote Liste Arten und nicht nach Arten getrennt, wie hier am Beispiel des Kiebitz und Stare s (Antragsunterlagen, Kapitel 13, S. 24/483).

Es ist zwar zuzugeben, dass auch nach Behm und Krüger (2013) die abzugrenzenden Gebiete ökologische Einheiten bilden und möglichst gleichen Biototypen entsprechen sollten. Auch ist korrekt, dass es sich vorliegend sowohl um Grünland als auch um Gehölzstrukturen handelt.

2020 noch 2021, keinesfalls als repräsentativ anzusehen sind. So führte die Vielzahl der im Untersuchungsgebiet angebrachten Nistkästen nicht nur zu einer bewusst herbeigeführten Verschiebung im naturraumtypischen Artenspektrum sondern auch zu einer deutlichen Überrepräsentation der Stare dahingehend, dass die Nistkästen mit hoher Wahrscheinlichkeit auch für Mehrfachbruten genutzt wurden. Es sei angemerkt, dass im Untersuchungsgebiet neben einer Vielzahl an Nistkästen für Stare und Fledermäuse, u. a. mehrere Kunsthorste für Störche und ein Schwalbenhaus für Mehlschwalben inmitten einer landwirtschaftlichen Nutzfläche errichtet wurden.

Was den Vergleich mit den Daten des Büros SINNING betrifft, die weitere RL-Arten ermittelt haben, wurde bereits erwähnt, dass Bestandserfassungen unterschiedlicher Jahrgänge i. d. R. auch unterschiedliche Ergebnisse hervorbringen und insofern nicht gleichzusetzen sind.

Wesentlicher Grund für abweichende Bewertungsergebnisse ist zudem, dass beim Büro SINNING ein deutlich größeres Untersuchungsgebiet vorlag, da deren Bestandsaufnahme auf der Ebene der Flächennutzungsplanung im Umkreis um die gesamte Potenzialfläche (ca. 332 ha) durchzuführen war.

Hinzu kommt, dass vom Büro SINNING aufgrund der nur geringen Anzahl von 5 Begehungsterminen entgegen der üblichen Methodik auch Brutzeitfeststellungen in die Bewertung mit eingeflossen sind. Solche Brutzeitfeststellungen lagen bei SINNING z. B. für Grauschnäpper, Brachvogel und Weißstorch vor, also gerade solche Arten, die aufgrund ihres Gefährdungsstatus mit besonderem Gewicht in die Gebietsbewertung eingehen.

H & M hat hingegen nur im gemäß Artenschutzleitfaden vorzusehenden 500 m-Umkreis um die geplanten WEA-Standorte untersucht (250 ha) und dabei, methodisch korrekt, nur gemäß SÜDBECK (2005) als Brutverdacht oder Brutnachweis erfasste Vorkommen bei der Gebietsbewertung berücksichtigt.

Zur Bewertung des Untersuchungsgebietes hinsichtlich der Gastvogelfauna liegt zwischenzeitlich ein Bericht zu „Vorkommen von Regenbrachvögeln und anderen Gastvögeln in Kleinoldendorf-Hahneburg“ vor (DELINGAT 2023). In diesem Bericht wird das Untersuchungsgebiet als national bedeutsamer Gastvogellebensraum bewertet. Dabei handelt es sich aber um keine systematische Gastvogelerfassung, sondern vielmehr um eine aus „Zufallsbeobachtungen“ hervorgehende, z. T. aus Zufallsbeobachtungen Dritter. Inwiefern es sich dabei um ornithologisch versierte Personen handelte bleibt offen. Ebenso fehlen die im Gutachten tabellarisch aufgelisteten Fotobelege.

Kritisch zu hinterfragen ist in diesem Fall u. E. auch die Rolle der Autorin selbst, bei der als Landesbediensteter einer Naturschutzbehörde,

<p>Eine zu kleinräumige Betrachtung wie im vorliegenden Fall ist für die Bewertung nach Behm und Krüger (2013) jedoch nicht geboten:</p> <p><i>„Ein Gebiet ist im Idealfall ca. 1 km<sup>2</sup> (100 ha) groß, doch liefert das Verfahren auch für Flächen von 0,8-2,0 km<sup>2</sup> (80-200 ha) belastbare Ergebnisse. Für kleinere oder größere Flächen gilt dies jedoch nicht mehr, da die Größe eines Vogelbestandes immer auch von der Größe der zu Grunde gelegten Bearbeitungsfläche abhängig ist und die zugeordneten Punktwerte nur im Rahmen dieser Flächengrößen vergleichbare Ergebnisse liefern.“</i></p> <p>Die Herangehensweise von H&amp;M führt zwangsläufig dazu, dass die Wertigkeit eines Gebietes unterschätzt wird. Behm und Krüger (2013) haben ihre unterschiedlichen Wertstufen auf Grundlage einer kumulativen Betrachtung aller vorkommenden Rote Liste Arten angelegt und diese Wertigkeiten sind nur schwerlich durch die Betrachtung nur einzelner Arten zu erreichen.</p>	<p>Anliegerin des zukünftigen Windparks und zugleich Mitglied der MOIN-Gemeinderatsfraktion als erklärten Windkraftgegnern in der Gemeinde wohl eine eher subjektive Grundeinstellung vorausgesetzt werden kann.</p> <p>Aber selbst, wenn man davon ausgeht, dass die aktuellen Erfassungsergebnisse aus 2023 aus fachlicher Sicht belastbar sind, ergäbe sich daraus dennoch kein Ablehnungsgrund für den hier geplanten Windpark. So wird der Regenbrachvogel weder im Nds. Leitfaden zum Artenschutz (Windenergieerlass) noch im Bundesnaturschutzgesetz als windkraftsensibile oder kollisionsgefährdete Art aufgeführt. Auch schließt der Windenergieerlass naturschutzfachlich qualifizierte Gebiete nicht als Windkraftstandorte aus. Hinsichtlich des Regenbrachvogels ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass nach hiesigem Kenntnisstand ein nennenswertes Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen von keiner Stelle belegt wurde. Vielmehr gehen von WEA's nur geringe Verdrängungswirkungen gegenüber dem Regenbrachvogel aus. Beispielsweise konnten im Windpark Hohelucht (Landkreis Friesland) mehrere regional bedeutsame Trupps in ca. 100 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA gesichtet werden, wo sich die Tiere auch über einen längeren Zeitraum aufhielten. Da die von DELINGAT (2023) kartierten Rastvorkommen des Regenbrachvogels alle in einer Entfernung von &gt; 200 m zu den geplanten WEA-Standorten festgestellt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen kommt.</p> <p>Auch ist die Art in der Liste der Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland sowie den Informationen der staatlichen Vogelschutzwerke Brandenburg über Einflüsse der Windenergie auf Vögel bis heute (Stand 08/2023) nicht aufgeführt.</p>
--	---

## Literatur

- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs 33, Nr. 2 (2/03): 55-69.
- DELINGAT, J. (2021): Avifaunistische Erfassung „Kleinoldendorf/Hahneberg“ 2020.
- H & M INGENIEURBÜRO GMBH & CO. KG (2021): Windpark Potenzialfläche „Firreler Weg“ – Naturschutzfachliche Bestandsaufnahme. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der ENOVA Energieanlagen GmbH.
- H & M INGENIEURBÜRO GMBH & CO. KG (2022): Windpark „Firreler Weg – Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2. revidierte Fassung. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der ENOVA Energieanlagen GmbH.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

DELINGAT, J. (2023): Vorkommen von Regenbrachvögeln und anderen Gastvögeln in Kleinoldendorf-Hahneberg 2023

BÜRO SINNING (2021): Avifaunistischer Fachbeitrag 2020/2021 - Standortpotenzialstudie Windenergie im Gemeindegebiet Uplengen. Gutachten im Auftrag der Gemeindegemeinschaft Uplengen.

Aufgestellt: Hesel, 02.05.2024

H & M Ingenieurbüro GmbH & Co. KG